Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

01.09.1986 - Drucksache 11/700

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/700
01. 09. 86

Antrag der Fraktion der CDU

Gentechnologie und Reproduktionsbiologie

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) ist der Auffassung, daß die Forschungsentwicklung in der Humangenetik und in der Reproduktionsbiologie sowohl Chancen (frühzeitiges Erkennen von Krankheiten, künftige Heilung bislang als unheilbar geltender Erbkrankheiten, Erfüllung des Kinderwunsches bislang kinderloser Ehepaare) als auch unabschätzbare Risiken (beliebige Züchtung von Menschen, Kommerzialisierung von Zeugung und Geburt) für den Menschen birgt.

Die damit verbundenen ethischen und rechtlichen Fragen fordern gesetzliche Regelungen und rechtliche Sanktionen, eine Selbstbindung der Ärzteschaft, Verantwortung der Forschung sowie verantwortliches Handeln aller Beteiligten.

Bei der sorgfältigen Abwägung von Nutzen und Risiken der neuartigen Möglichkeiten sind die im Grundgesetz und in der Bremer Landesverfassung verankerten Werte

— der unantastbaren Würde und Freiheit des Menschen als einer eigenen, unwiederholbaren Persönlichkeit,

— des Rechts des gezeugten Lebens,

— des Schutzes von Ehe und Familie sowie

— der Freiheit von Wissenschaft und Forschung

als Maßstab zugrunde zu legen.

Der Senat wird aufgefordert, folgende Leitsätze bei der Rechtsetzung zur Gentechnologie und Reproduktionsbiologie und bei der Genehmigung der Änderung der Berufsordnung der Bremer Ärztekammer zu berücksichtigen:

1. Die gentechnische Veränderung des menschlichen Erbgutes im Sinne einer „Menschenzüchtung" ist ethisch nicht vertretbar und wird von der Bürgerschaft abgelehnt. Es darf nicht versucht werden, menschliche Unvollkommenheit durch gezielte Auslese oder Veränderung der genetischen Ausstattung (Erbsubstanz) in vorgestellte Perfektion zu überführen. Gentechnische Eingriffe in somatische Zellen sind nur mit strengster therapeutischer Zielsetzung zulässig. Eingriffe in die menschliche Keimbahn werden abgelehnt.

2. Einer wachsenden Anzahl von Ehepaaren kann der Wunsch nach einem eigenen Kind mit den Mitteln der bisherigen Sterilitätsbehandlung nicht erfüllt werden. Bei allen Maßnahmen der künstlichen Befruchtung ist aber nicht nur der — auf anderem Wege nicht erfüllbare — Kinderwunsch des Ehepaares maßgebend, sondern mit zumindest ebenso starker Gewichtung das künftige Wohlergehen des erhofften Kindes.

   Um den betroffenen Ehepaaren zu helfen, kann eine künstliche Befruchtung einschließlich der extrakorporalen (In-vitro Fertilisation) Befruchtung durchgeführt werden, wenn die weibliche Eizelle mit dem Samen des Ehemannes (homolog) befruchtet wird.

   Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt die Verwendung von Samen- oder Eizellen fremder oder anonymer Spender(innen) bei der künstlichen Befruchtung ab, da

bei einer anonymen Ei- oder Samenspende das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Eltern nicht gegeben ist.

Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt daher die Angebote von Pro Familia Bremen zur künstlichen Befruchtung mit anonymen Samen ab.

3. Mutterschaft bedeutet die untrennbare seelisch-biologische Beziehung zum Kind. Eine Aufspaltung in eine genetische Mutterschaft der Eispenderin und in eine „Leih"-Mutterschaft einer anderen Frau, die das Kind austrägt, verletzt die Würde des Menschen und gefährdet das Wohl des Kindes. Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt alle Formen der Leih-/Mietmutterschaft ab.

4. Menschliches Leben entsteht mit der Vereinigung von Eizelle und Samenzelle. Es ist von diesem Zeitpunkt an schutzbedürftig. Menschliche Eizellen dürfen nur zu dem Zweck befruchtet werden, um eine auf natürliche Weise nicht erreichbare Schwangerschaft herbeizuführen. Es dürfen nicht mehr Eizellen befruchtet werden, als für die individuelle Sterilitätstherapie benötigt werden. Eine extrakorporale Befruchtung zu Forschungszwecken oder eine extrakorporale Embryonalentwicklung sind unzulässig.

   Verantwortbare wissenschaftliche Untersuchungen an nicht transferierten Embryonen sind nur nach Prüfung durch eine Ethikkommission unter strengen, in gesonderten Richtlinien festzulegenden Voraussetzungen und Bedingungen zuzulassen.

Marianne Hänecke, Neumann und Fraktion der CDU

Druck: Anker-Druck Bremen